



Asylbewerber

Aufnahmeeinrichtungen

Gemeinschafts- unterkunft (GU)

26.318 Personen in
399 bayerischen GUs
• davon 21,4 %
"Fehlbeleger"

Dezentrale Unterkunft

37.073 Personen
• davon 32,7%
"Fehlbeleger"

Private Unterkunft

16.608 Personen

Auszugsgestattung

Flüchtlinge sind nicht verpflichtet in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen.

„Der Flüchtling unterscheidet sich von einem Asylbewerber oder einer
Asylbewerberin dadurch, dass sein Status als Flüchtling von einer
nationalen Regierung anerkannt wurde.“

"Ein Asylbewerber ist eine Person, der internationalen Schutz sucht,
ihn aber noch nicht bekommen hat. Oft handelt es sich um Personen,
die noch auf den Entscheid einer Regierung warten, ob ihnen der
Flüchtlingsstatus zugeteilt wird oder nicht.."

<http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlingsrecht>

Entscheidung BAMF

Flüchtlinge

Anerkennung als
Asylberechtigte

1,0%

2020

Flüchtlinge

Keine Anerkennung
aber Schutzgrund

33,2%

2020

**Abgelehnte /
anderweitig
erledigte Anträge**

ohne Anerkennung

65,8

Auszugsgestattung

Ausreiseverpflichtung
nach Rechtskraft

Integration
Sprachkurse Arbeitsvermittlung

Weiterhin Unterbringung